

20. Nachtrag
zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST
in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

§ 6 Abs. 1 der Entschädigungsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrats, eines Ausschusses oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach § 1 entschädigt. Hierzu zählen auch die Teilnahme an Sitzungen von Organen und Gremien der Beteiligungsgesellschaften oder Mitgliedschaften des Landesverbandes. Soweit Gremien nach Satz 2 selbst Entschädigungen zahlen, werden diese auf die Entschädigung nach § 1 angerechnet.

Art. 2

Art. 1 tritt mit Wirkung zum 05.07.2018 nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 05. Juli 2018 gefasst.